Amt für Finanzen

Statistikdienst Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 20 67 Telefax 032 627 22 71 www.geres.so.ch



Berechtigungsantrag zum Meldungs-Routing

Projektname GERES Anschluss PISA

Projektnummer 9542

Berechtigung Test, **Produktion**

Status In Arbeit, **Abgeschlossen**

Register RREG / VREG / AREG

Anschlussform GUI / Webservice / Routing

Departement Volkswirtschaftsdepartement

Amtsstelle Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Empfänger PISA

Empfängeradresse T2-SO-20004

1st-level Support Jan Lanz, Luis Fonseca

2nd-level Support Brunner Christian, AFIN Statistikdienst

Verteiler Regierungsrat, Berechtigungsgremien

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition	5
4		5
5	Datenberechtigungen	6
6	Meldungsberechtigungen	6
7	Antrag auf Berechtigungserteilung	7

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Nach § 10 GESP können Behörden auf diejenigen Daten der Einwohnerregisterplattform zugreifen, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Anbindung an GERES erfolgt auf Grund der Meldepflicht der Einwohnergemeinden nach Art. 11 des Militärgesetzes (MG) sowie der Aufgaben des Kreiskommandanten nach Art. 15 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) resp. stützt sich auf die Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV) vom 16. Dezember 2009 (Stand am 01. Februar 2015):

Art.5 Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV 510.911)

- Ziffer 1: Der Führungsstab der Armee und die Kreiskommandanten beschaffen die Daten für das PISA bei den Stellen und Personen nach Art 15 MIG.
- Ziffer 2: Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, militärische Kommandos sowie Dritte, die Daten nach Militärrecht, Wehrpflichtersatzabgaberecht, Militärversicherungsrecht, Militärstrafrecht oder Zivildienstrecht bearbeiten, sind verpflichtet, diese Daten dem Führungsstab der Armee kostenlos zu melden.
- Ziffer 3: Die für die Einwohnerregister oder vergleichbaren kantonalen Personenregister zuständigen Behörden melden dem zuständigen Kreiskommandanten zuhanden des Führungsstabes der Armee bezüglich der Stellungspflichtigen nach den Artikeln 11 und Art 27 des Militärgesetzes vom 03. Februar 1995 (MG):
 - Am Ende eines Jahres die Schweizer Bürger, die während des Jahres das
 17. Altersjahr vollendet haben, mit Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Versichertennummer;
 - Die Hinterlegung oder Herauslösung des Ausweisschriften;
 - Die Änderung der Wohnadresse innerhalb der Gemeinde;
 - Die Aufnahme von Männern im wehrpflichtigen Alter in das Schweizer Bürgerrecht;
 - Änderungen des Namens;
 - Änderungen im Bürgerrecht;
 - Den Eintritt des Todes;

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)

Art. 24 Amtshilfepflicht⁶⁹

- Ziffer 1: Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden haben einander kostenlos Amtshilfe zu leisten.
- Ziffer 2: Folgende Behörden und Stellen übermitteln den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die zweckdienlichen Mitteilungen, erteilen ihnen die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen Einsicht in ihre Akten:
 - a. die Militärbehörden des Bundes und der Kantone:
 - b. die Zivildienstbehörde des Bundes und die Regionalstellen des Zivildienstes;
 - c. die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden:
 - d. die Zentrale Ausgleichsstelle AHV/IV;
 - e. die kantonalen IV-Stellen;
 - f. die Militärversicherung70;
 - g. die Träger der obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 198171 über die Unfallversicherung;
 - h. die Zivilschutzstellen der Gemeinden;
 - i. . . ⁷²
 - j. die Betreibungs- und Konkursämter der Kantone.⁷³
- Ziffer 3: Der Bundesrat kann weitere Amtsstellen zur Amtshilfe nach Absatz 2 verpflichten.⁷⁴
- Ziffer 4: Es sind alle Daten weiterzugeben, die zur Feststellung der Ersatzpflicht, zur Ersatzbefreiung, zur Erhebung, zum Bezug und zur Rückerstattung der Ersatzabgaben notwendig sind, namentlich Personalien, Angaben des militärischen und zivildienstlichen Kontrollwesens, Steuerfaktoren, Angaben für die Ersatzermässigung und Angaben über die Gesundheit.⁷⁵
- Ziffer 5: Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt.76
- Ziffer 6: Personendaten und die zu ihrer Bearbeitung verwendeten Einrichtungen wie Datenträger, EDV-Programme und Programmdokumentationen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen.⁷⁷

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV; SR 661.1)

Art. 15

• **Ziffer** 24: Amtshilfe Neben den in Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes genannten Amtsstellen sind die kantonalen und kommunalen Fürsorgebehörden zur Amtshilfe verpflichtet.

Rechtsgrundlagen Zivilschutz

Die gesetzlichen Grundlagen der Bevölkerungs- und Zivilschutzgebung nach Artikel 13, 14, 15, 28, 72 und 73 Bund, § 24g) des EG BZG Kt. SO gelten im Weiteren.

Die Verordnung über den Bevölkerungs-und Zivilschutz nach Artikel 1, 5, 6d sowie 13 Bund, § 22 Kontrollführung der BZVSO des Kt. SO.

Die Weisung des AMB über die Kontrollführung und Schutzdienstleistung des Zivilschutz im Kanton Solothurn (2007/2012)

sowie im Handbuch für solothurnische Gemeinden, 4 Mutationswesen, 9.1-9.2.3 Auskünfte und Datenschutz.

Es sind nur Daten von Meldepflichtigen zu liefern.

Die Meldepflicht beginnt mit der Abgabe des Dienstbüchleins durch die Militärverwaltung (Kreiskommando) und endet für alle in der Armee oder im Zivilschutz Eingeteilten mit der Entlassung und dauert für alle Nichteingeteilten bis zum 30. Altersjahr in der Armee (AdA) und bis zum 40. Altersjahr im Zivilschutz (AdZS).

Freiwillige Schutzdienstpflichtige bis zur Vollendung des 65. Altersjahr (BZG Art. 155).

Datenbeschaffung mittels GERES

Durch die Datenbeschaffung mittels GERES kann die Datenqualität erhöht resp. verbessert werden. Die manuelle Verarbeitung und die telefonischen Rücksprachen zwischen den Gemeinden und dem AMB können erheblich reduziert werden.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Werte
R01 – Alter	17 - 65
R02 – Zivilstand	ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden /
R03 – Konfession	unbekannt / ev-ref. / rom-kath. / chr-kath.
R04 – Geschlecht	männlich / weiblich
R05 – keine Adress-Sperre	
R06 – Staatsangehörigkeit(en)	8100
R07 – Meldegemeinde(n)	Alle / BFS-Nummer(n)
R08 – Personenstatus	Aktiv / Tod / Weggezogen / Bezugsperson
R09 - Meldeverhältnis	Niederlassung / Aufenthalt / Andere
R10 – PIX-Eintrag	Bedingt AREG-PIX-Verknüpfung
R12 - Ausländerkategorie	Ausländerkategorie(n) 2 – 6 stellig
Zeitraum	unbegrenzt

4 Empfänger Parameter

Output-Format	ECH_0020_EVENT_1_FORGIVING
Sedex-ID	2-SO-20004
PIX – AREG Instanz	keine

5 Datenberechtigungen

Identifikation

Amtlicher Name

Vornamen

Geburtsdatum

Versicherungsnummer (AHVN13)

Nationalität

Heimatort (Heimatort, Kanton des Heimatortes)

Adressdaten

Meldegemeinde

Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ord-

nungsziffer, Ort, Gebiet)

Umzugsdatum

Zuzugsdatum

Herkunftsort (Herkunftskanton, Herkunftsort, Herkunftsort, BFS-Nummer, Herkunftsort im Ausland, Herkunftsland, BFS

Ländercode, Herkunftsland)

Wegzugsdatum

Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im

Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)

Verschiedenes

Todesdatum

6 Meldungsberechtigungen

Bestandesmeldung

Meldung Gesamtdatenbestand - 0

Ereignismeldungen

Tod - 2

Verschollen - 3

Einbürgerung Ausländer -12

Einbürgerung Schweizer in Gemeinde - 13

Bürgerrechtsentlassung aus Gemeinde - 14

Aberkennung Schweizer Bürgerrecht - 15

Zuzug -18

Wegzug - 19

Umzug (innerhalb Gemeinde) - 20

Zustelladresse (Kontakt) - 21

Umwandlung Meldeverhältnis - 23

Namensänderung - 29

Aufhebung Verschollenerklärung - 34

Korrekturmeldungen

Korrektur Person - 41

Korrektur Meldeverhältnis - 42

Korrektur Adressdaten - 43

Änderung Bürgerrecht – 46

Korrektur Identifikatoren - 50

Korrektur Namen - 51

Korrektur Nationalität - 52

Korrektur Zustelladresse - 53

Korrektur Heimatort - 55

Korrektur Geburtsort - 58

Korrektur Todesdatum - 59

7 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. § 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

12.9.18 Que

Amtsleitung

Ochsner, Diego

Datum/Unterschrift

7/7